



LAND BRANDENBURG

LELF Luckau				
Eing. - 6. MAI 2013				
01	02	03	S2	ZTP

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
OT Groß Gienicke Seeburger Chaussee 2 Haus 4 14476 Potsdam

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Frau Reppmann
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Landesamt für
Ländliche Entwicklung, Land-
wirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Seeburger Chaussee 2 | Haus 4
14476 Potsdam

Datum: 30.04..2013
Bearb.: Schmidt
Gesch-Z.: 1002 Q
Hausruf: 0332014588137
Fax: 0332014588108
Heide-
Marie.Schmidt@LELF.Brandenburg.de

Hier: Genehmigung der 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren
„Dahme“
AZ : 1002 Q

Anbei erhalten Sie die beglaubigte Kopie der Genehmigung der 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren „Dahme“.

Die Plangenehmigung wurde dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft zeitgleich zugestellt.

Auf Einhaltung von Punkt 4.5.5 der Planfeststellungsrichtlinie FlurbG zur Unterrichtung der beteiligten Stellen wird vorsorglich hingewiesen.
Ein Musterschreiben ist beigelegt.

Im Auftrag

Schmidt
Sachbearbeiterin



31623/12/0

Anlagen: Plangenehmigung für die TÖB
Musterschreiben TÖB



LAND BRANDENBURG Beglaubigt

KOPIE

30.07.13

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
OT Groß Glienicke | Seeburger Chaussee 2 | Haus 4 | 14476 Potsdam

Plangenehmigung

Bodenordnungsverfahren „Dahme“

AZ.: 1002 Q

Teilgenehmigung des Planes vom 17.06.2011

Genehmigung des Planes vom 15.12.2011

Genehmigung der 1. Änderung vom 16.05.2012

Antrag vom 28.02.2013

Hier: Genehmigung der 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde im Auftrag der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Dahme“ aufgestellt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit dem § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 28), wird die 2. Änderung des Planes für das Bodenordnungsverfahren „Dahme“ genehmigt.

Auf Grund des o. g. Antrages werden folgende inhaltliche Änderungen zur Plangenehmigung vom 15.12.2011 festgelegt:

Änderung genehmigter gemeinschaftlicher Anlagen:

Wege:

1

Der genehmigte Weg Nr. 1 (Flughafenstraße) erhält die Maßnahmennummer 1/1 und die beantragte Verlängerung des Weges die Maßnahmennummer 1/2.

2. Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Gebietskarte
- 2.2 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Ausschnitt zur 2. Änderung)
- 2.3 Regeldarstellung
- 2.4 Erläuterungsbericht
- 2.5 Verzeichnis feststellungsbezogener Anlagen
- 2.6. Artenschutz, Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 1 BbgNatSchG
- 2.7 Vereinbarungen und Niederschriften
- 2.8 Kostenberechnung

3. Besondere Hinweise

Die Plangenehmigung der 2. Änderung des Planes ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

Die Auflagen und Bedingungen der Plangenehmigung vom 15.12.2011 bleiben bestehen.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

3.1 Allgemeine Festlegungen

- 1. Wird mit der Durchführung der 2. Änderung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Genehmigung des Planes gemäß § 75 Abs.4 VwVfG außer Kraft.

2. Die Hinweise der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) gemäß Merkblatt vom 09. März 2010 "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" sind zu berücksichtigen.

3.2 Besondere Beteiligungs- und Abstimmungserfordernisse

1. Wegen der Überbauung vorhandener Kreuzungsbauwerke mit dem geplanten Wegeausbau sind die untere Wasserbehörde und der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme / Berste (GUV) zur Bauabnahme zu beteiligen. Darüber hinaus sind der Baubeginn und die Fertigstellung des Weges der unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
2. Bei Einschränkungen von öffentlichem Verkehrsraum auf Grund der Bauarbeiten ist zuvor eine Erlaubnis vom Baulastträger einzuholen und beim Straßenverkehrsamt ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 STVO zu stellen.
3. Die Beschilderung ist mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.

3.3 Einhaltung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

1. Ein Teilstück des Vorhabens tangiert die Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerkes Dahme. Innerhalb der Schutzzone III sind alle Maßnahmen, Bauten und Anlagen untersagt, die nicht eliminierbare Verunreinigungen und quantitative Beeinträchtigungen des genutzten Grundwassers hervorrufen. Gemäß § 52 (1) WHG sind die Arbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Abweichungen von dem Stand der Technik sind nur dann zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Während der Bauphase eintretende Schadensfälle im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Öle etc.) sind zu verhindern und im Havariefall sofort zu beheben (Bodenaustausch, Ölsperre). Der Vorfall ist unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle oder dem Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall des Umweltamtes der Kreisverwaltung Teltow-Fläming anzuzeigen.

4. Begründung

Die 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist in einem Abwägungsprozess zwischen ökonomischen, gestalterischen und ökologischen Belangen eingehend mit dem Vorstand der Teil-

nehmergemeinschaft und den von der Änderung unmittelbar berührten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Im Verfahren zur 2. Änderung des Planes wurde bei der Abstimmung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG mit diesen Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen erzielt. Einwendungen wurden nicht erhoben bzw. wurden ausgeräumt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der 2. Änderung des Planes gem. § 41 Abs. 4 FlurbG erfüllt.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der dargestellten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 30.04.2013

Im Auftrag


Großelndemann
Referatsleiter